



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Pseudonym Erlaubt13

p.erlaubt13.btgny53ghm@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 17. März 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld für Verwaltungsinformatik-Anwärter im
öffentlichen Dienst - Zwischennachricht Kosten und Konkretisierung -**

BEZUG Ihre E-Mail vom 16. März 2023

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/23/10104**

DOK **2023/0281903**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte antragstellende Person,

herzlichen Dank für Ihre E-Mail vom 16. März 2023, mit der Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen bitten:

„Hiermit stelle ich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumenten, die Aufschluss über die Umzugskostenvergütung (UKV), Trennungsgeld und angemessene Mietpreise für Verwaltungsinformatik-Anwärter im öffentlichen Dienst geben, insbesondere im Vergleich zwischen dem Zoll und dem IT-Dienstleistungszentrum des Bundes (ITZBund).“

Meine Anfrage bezieht sich auf folgende Punkte:

Informationen und Dokumente, die darlegen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Umzugskostenvergütung (UKV) für Verwaltungsinformatik-

Anwärter im öffentlichen Dienst zugesagt wird, sowohl beim Zoll als auch beim ITZBund.

Informationen und Dokumente, die den Unterschied in der Regelung von Trennungsgeld zwischen dem Zoll und dem ITZBund erklären, sowie die jeweiligen Erlasse oder Richtlinien, die diese Regelungen definieren.

Informationen und Dokumente, die Aufschluss darüber geben, bis zu welchem Preis eine Wohnung für Verwaltungsinformatik-Anwärter im öffentlichen Dienst als angemessen gilt, insbesondere unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Nettoeinkommens für diese Berufsgruppe und im Vergleich zwischen dem Zoll und dem ITZBund.

Erläuterungen zu den unterschiedlichen Regelungen und Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld an Verwaltungsinformatik-Anwärter beim Zoll und beim ITZBund, insbesondere in Bezug auf die jeweiligen Ausbildungssituationen und dienstlichen Erfordernisse.

Sollten für die Bearbeitung meines Antrags Kosten anfallen, bitte ich Sie, mir diese im Voraus mitzuteilen und die Höhe der Kosten zu spezifizieren. Ich bitte Sie, die angefragten Informationen und Dokumente in elektronischer Form (z.B. als PDF) zur Verfügung zu stellen.“

Nach hiesiger Einschätzung handelt es sich bei Ihrem vorstehend genannten IFG-Antrag nicht mehr um eine einfache und damit gebührenfreie Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Dafür ist schon der zu erwartende Recherche- und Sichtungsaufwand hinsichtlich aller vorhandenen amtlichen Informationen und Dokumente, die Aufschluss über die Umzugskostenvergütung (UKV), Trennungsgeld und angemessene Mietpreise für Verwaltungsinformatik-Anwärter im öffentlichen Dienst geben, insbesondere im Vergleich zwischen dem Zoll und dem IT-Dienstleistungszentrum des Bundes (ITZBund) zu groß.

Nach dem Auffinden aller möglicherweise in Betracht kommenden Vorgänge in unterschiedlichen Referaten des Hauses wäre eine manuelle Auswertung aller möglicherweise einschlägigen Dokumente nach den von Ihnen vorgegebenen Maßgaben erforderlich:

- Informationen und Dokumente, die darlegen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Umzugskostenvergütung (UKV) für Verwaltungsinformatik-Anwärter im öffentlichen Dienst zugesagt wird, sowohl beim Zoll als auch beim ITZBund.
- Informationen und Dokumente, die den Unterschied in der Regelung von Trennungsgeld zwischen dem Zoll und dem ITZBund erklären, sowie die jeweiligen Erlasse oder Richtlinien, die diese Regelungen definieren.

- Informationen und Dokumente, die Aufschluss darüber geben, bis zu welchem Preis eine Wohnung für Verwaltungsinformatik-Anwärter im öffentlichen Dienst als angemessen gilt, insbesondere unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Nettoeinkommens für diese Berufsgruppe und im Vergleich zwischen dem Zoll und dem ITZBund.
- Erläuterungen zu den unterschiedlichen Regelungen und Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld an Verwaltungsinformatik-Anwärter beim Zoll und beim ITZBund, insbesondere in Bezug auf die jeweiligen Ausbildungssituationen und dienstlichen Erfordernisse.

Dies übersteigt den Bearbeitungsaufwand einer einfachen Auskunft deutlich. Der konkrete Umfang des Bearbeitungsaufwands ist derzeit noch nicht genauer absehbar. Bisher sind noch keine Kosten entstanden.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verwaltungsverfahren, wie das Verfahren nach dem IFG, die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört neben der Angabe eines vollständigen Namens auch die Benennung einer entsprechenden Postanschrift. Nur so kann die Behörde für eine ordnungsgemäße und rechtssicher nachweisbare Zustellung - beispielsweise eines Gebührenbescheides - Sorge tragen.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss aller Bearbeitungsschritte ermittelt werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit der Übernahme ggf. entstehender Gebühren einverstanden sind. Falls dem so ist, bitte ich zugleich um Benennung Ihres Namens und Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift. Für den Eingang Ihrer Stellungnahme habe ich mir den **21. April 2023** vorgemerkt. Sofern mir bis zu diesem Datum keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung dieses Begehrens nicht gewünscht ist.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Seite 4 Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.